

Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde hat die Erlösobergrenze für das Stromverteilnetz der Stadtwerke Weilburg GmbH festgelegt. Die Erlösobergrenze wurde gemäß der Anreizregulierungsverordnung in Entgelte für die Netznutzung umgesetzt. Die nachfolgenden Entgelte für den Netzzugang werden ab 1. Januar 2014 angewandt. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, den Rechtsverordnungen sowie den Allgemeinen Bedingungen, wie z. B. StromNEV, StromNZV, StromNAV

1	Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung	
1.1	Entnahme aus Mittelspannung	
1.1.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	3,32
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,58
1.1.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	50,62
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,69
1.2	Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	
1.2.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	5,44
b	Arbeitspreis ct/kWh	3,43
1.2.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	84,06
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,28
1.3	Entnahme aus Niederspannung	
1.3.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	7,01
b	Arbeitspreis ct/kWh	4,39
1.3.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	98,44
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,74
1.4	Blindstrombedarf in ct/ kv arh	
a	Mittelspannungsnetz	0,97
b	Niederspannungsnetz	0,97

Netznutzungsentgelte Strom 2014

Stand: 30.12.2013

Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

1.5	Reserveinanspruchnahme	
	Mittelspannung	
	0-200 h/a in €/kW	27,69
	201-400 h/a in €/kW	33,23
	401-600 h/a in €/kW	38,77
	Umspannung zur Niederspannung	
	0-200 h/a in €/kW	27,22
	201-400 h/a in €/kW	32,67
	401-600 h/a in €/kW	38,11
	Niederspannung	
	0-200 h/a in €/kW	40,75
	201-400 h/a in €/kW	48,90
	401-600 h/a in €/kW	57,04
2	Netzentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung	
2.1	Kleinkunden	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	5,27
2.2	Speicherheizungskunden mit abschaltbarem Bezug werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,14
2.3	Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,14

Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

3	Preise für Messung, Ablesung, Datenbereitstellung und Abrechnung		
3.1	Messkosten Netzkunden mit 1/4 h Leistungsmessung (Lastprofilmessung)		
a	Hochspannung €/a und Messstelle		Entfällt
b	Umspannung HS/MS €/a und Messstelle		Entfällt
c	Mittelspannung €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	203,60
		Messung	117,58
d	Umspannung MS/NS €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	114,67
		Messung	115,61
e	Niederspannung €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	114,67
		Messung	115,61
3.2	Messkosten Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (SLP)		
a	Wechselstromzähler €/a	Messstellenbetrieb	7,71
		Messung	4,42
b	Drehstromzähler €/a	Messstellenbetrieb	7,71
		Messung	4,42
c	Mehrtarifzähler incl. Tarifschaltung €/a	Messstellenbetrieb	25,71
		Messung	13,25
d	Maximum Kombi Zähler mit jährlicher Ablesung vor Ort €/a	Messstellenbetrieb	32,49
		Messung	13,25
e	Smart-Meter-Zähler mit Impulsausgang für eine vertriebliche Weiterverarbeitung	Messstellenbetrieb	32,49
		Messung	4,42
f	Wandler €/a	Messstellenbetrieb	20,00

Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

3.3 Abrechnung der Netznutzung

a	Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung €/a	146,27
b	Niederspannungsnetz Lastprofilzählung €/a	146,27
c	Niederspannungsnetz Wechselstrom €/Abrechnung	11,25
d	Niederspannungsnetz SLP Eintarif €/Abrechnung	11,25
e	Niederspannungsnetz SLP Zweitarif €/Abrechnung	14,06
f	Smart-Meter-Zähler	11,25

4 Zusatzentgelte (unterliegen nicht der Genehmigung)

4.1	Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z. B. zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
4.2	Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
4.5	Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag von 3 % erhöht.	
4.6	Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenordnung	nach Stand
4.7	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

*Bei Zusatzdiensten können zusätzliche Kosten durch den jeweiligen Telekom-Mehrwertdienstleister (z.B. Mobilfunknetze) entstehen.



Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002

Jahr

2014

Letztverbrauchergruppe A

Für Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle beträgt die Umlage 0,178 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,055 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen; die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen. Die Umlage für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge beträgt 0,025 ct/kWh

Umlage nach § 19 StromNEV

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gemäß § 19.2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 1.1.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9.7 S 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh geändert worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber zu Verteilnetzbetreiber werden für die Weiterrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber zu Vertrieben und Endkunden entsprechend dem BDEW-Vorschlag 5 Umlagen gebildet und es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchergruppen (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchergruppen A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Jahr

2013

Letztverbrauchergruppe A

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz von 0,092 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbraucher, deren Absatzmenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von 0,482 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe A++

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe A++ ist durch ein Buch- oder

Entgelte ab dem 1.1.2014 für die Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen. 0,532 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct./kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct./kWh
Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe A++ ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle 2012

Verbrauchsgruppen

Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

- | | |
|--|---|
| 1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher: | maximal
0,25 ct/kWh (netto) |
| 2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr: | grundsätzlich maximal
weitere
0,05 ct/kWh (netto) |
| 3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen: | maximal weitere 0,025
ct/kWh (netto) |

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. Für alle Letztverbraucher | 0,009 ct/kWh |
|------------------------------|--------------|

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.